

Benutzungsordnung Grillhütte Stand 04.01.23

1. Die Benutzung der Anlage ist nur mit Genehmigung der Eifelverein-Ortsgruppe Simmerath e.V. (im Folgenden "Vermieter") erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden.
2. Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Grillhütte in einem Naturschutzgebiet liegt. Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung aller damit verbundenen rechtlichen Rahmenbedingungen. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, ist damit ein generelles Beschallungsverbot des Grillhüttengeländes mit Musik, die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Nachtruhe sowie das Verbot verbunden, auf dem Gelände zu zelten. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Jeder Benutzer und jeder Besucher der Grillhütte hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzliche Beeinträchtigung Dritter erfolgt. Zuwiderhandlungen können erhebliche Geldbußen i.H.v. bis zu 50.000€ nach sich ziehen. Der Mieter haftet für alle Übertretungen und stellt den Vermieter von allen möglichen Ersatzansprüchen sowie Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten frei.

Der Vermieter weist darauf hin, dass er für den Fall, dass für den Mietzeitraum Anzeigen wegen ruhestörenden Lärms bei den Ordnungsbehörden gestellt werden, die Kontaktdaten des Mieters an die Ordnungsbehörden weitergeben wird.

Die Zahlung des Nutzungsgebühr befreit nicht von der Zahlung der Genehmigungsgebühren sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Abgaben.

3. Die Benutzung der Anlage beschränkt sich ausdrücklich auf die in der Mietvereinbarung festgelegte Nutzungsart und die dort bezeichnete Personengruppe. Jede anderweitige Nutzung führt zur unmittelbaren Auflösung des Mietvertrages durch den Vermieter.
4. Der Mieter hat für die ihm überlassenen Räume und Grundstücke während der Veranstaltung die Verantwortung für die gesetzmäßige Nutzung. Er ist verpflichtet, der Grillhüttenwartin/dem Grillhüttenwart oder deren Vertreter zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und deren Anweisungen zu befolgen.
5. Die Benutzung der Grillhütte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters, der Benutzer und der Besucher. Der Vermieter haftet nicht für Schäden aller Art, die dem Mieter oder Besuchern und sonstigen Teilnehmern an Veranstaltungen des Mieters entstehen. Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter zu erheben und stellt den Vermieter gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadenersatz ausdrücklich frei.
6. Für das Lagerfeuer darf nur naturbelassenes, trockenes Brennholz verwendet werden. Vor Verlassen der Anlage sind das Feuer und die Glut vollständig abzulöschen.
7. Das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern ist auf dem Grillplatzgelände nur in Absprache mit der Hüttenwartin/dem Hüttenwart und ausschließlich zum Be- und Entladen erlaubt. Öffentliche Parkplätze stehen in unmittelbarer Nähe des Grillhüttengeländes kostenlos zur Verfügung.

8. Um die Beeinträchtigungen durch die Nutzung der Grillhütte für Natur und Anwohner möglichst gering zu halten, wird der Vermieter die Grillhütte pro Wochenende nur einmal und ausschließlich eintägig vermieten.
9. Das Klettern auf umliegenden Felsen ist verboten. Kinder und Jugendliche unterliegen der Aufsichtspflicht der Eltern und/oder Betreuer.
10. Der Vermieter stellt Putzeimer, Putzlappen, Wischer, Toilettenreiniger und, zur Reinigung des Grills, eine Drahtbürste zur Verfügung. Toilettenpapier und Handtücher bringt der Mieter mit.
11. Der Mieter ist bei der Rückgabe der Anlage für deren Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Der Grillrost ist zu reinigen und die Toilettenanlage zu putzen. Alle Abfälle sind vom Mieter einzusammeln und mitzunehmen. Entstandene Schäden sind zu melden, fachgerecht zu beheben oder durch Zahlung der Reparaturkosten zu regulieren.
12. Die Mieter werden gebeten, ihre Gäste auf die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Kopperweg hinzuweisen, und diese zu einer möglichst geräuscharmen An- und Abfahrt anzuhalten.
13. Sollte es dem Vermieter aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt unmöglich werden, die Grillhütte zu vermieten, haftet der Vermieter nicht für die dem Mieter ggf. entstandenen Kosten. Der Vermieter wird in einem solchen Fall den Mieter zum frühestmöglichen Zeitpunkt informieren.

Simmerath, 04.01.2023 Eifelverein Ortsgruppe Simmerath

Der Vorstand